

Bekanntmachung des Amtes Breitenfelde für die Gemeinde Hornbek

Satzungsbeschluss

über den Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Hornbek für das Gebiet, südlich des Bolzplatzes und direkt am Lütjenmoorweg gelegen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornbek hat den Bebauungsplan Nr.2 der Gemeinde Hornbek für das Gebiet, südlich des Bolzplatzes und direkt am Lütjenmoorweg gelegen der Gemeinde Hornbek, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der Sitzung am 12.03.2026 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 2 tritt gemäß § 10 (3) BauGB mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung am Folgetag in Kraft.

Alle Interessierten können den Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sowie die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse o.ä.) ab dem Tag der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht in der Amtsverwaltung, im Stadthaus Mölln, Zimmer 8, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln, während folgender Zeiten: montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 15.00 – 18.00 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Die Planunterlagen sind ebenfalls unter folgender Adresse öffentlich einsehbar: <https://hornbek.de/bauwesen.html> und sind über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 (2) BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 (1) BauGB).

Mölln, den 09.07.2026

Amt Breitenfelde

Die Amtsvorsteherin

gez. Dibbern